

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

## Inhalt:

## Seite 1

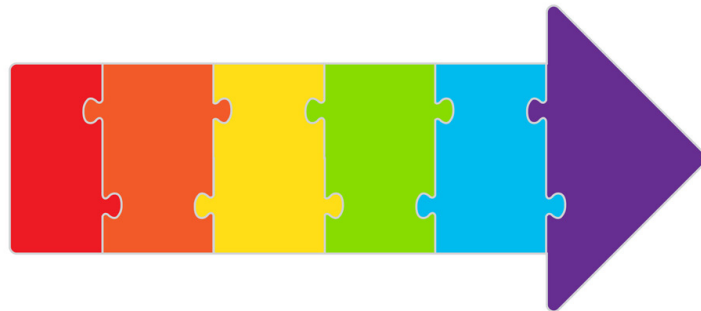
Beschäftigungszeiten im Tarifbereich

Seite 1

Übernahme von Auszubildenden (Zoll)

Seite 2

## Beschäftigungszeiten im Tarifbereich



© JJA/VA - stock.adobe.com

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat im Rahmen eines Rundschreibens an die Bundesressorts darüber informiert, dass mit Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 19. November 2020 ein Anspruch auf Anerkennung von Beschäftigungszeiten im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD nur auf Beschäftigtenzeiten beim unmittelbar vorherigen Arbeitgeber besteht und sich der Anspruch nicht auf Beschäftigtenzeiten bei weiteren früheren öffentlichen Arbeitgebern erstreckt.

Das BMI als auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben sich darauf verständigt, dass entgegen der vorgenannten Rechtsprechung des BAG übertariflich alle vorherigen Zeiten bei einem Arbeitgeber nach § 34 Absatz 3 TVöD für die Berechnung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 3 TVöD) und beim Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TVöD) anerkannt werden können. Damit kann die bisher bewährte Verwaltungspraxis bei der Anerkennung von Beschäftigungszeiten fortgesetzt werden.

## Übernahme von Auszubildenden (Zoll)

Mit einem Erlass hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Bereich der Generalzolldirektion (GZD) die Ermittlung geeigneter Arbeitsplätze zur Besetzung durch Auszubildende Kaufleute für Büromanagement nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung 2021 eingeleitet. Die GZD ist aufgefordert bis zum 31. Oktober 2021 die hierfür vorgesehenen Arbeitsplätze, dem Ergebnis der Neigungsabfrage unter den Auszubildenden mit erfolgreichem Abschluss sowie zur tatsächlichen Besetzung der Arbeitsplätze zu berichten. Sofern angebotene Arbeitsplätze nicht besetzt werden können, sind die

Gründe darzulegen. Im Anschluss an die befristete Übernahme gemäß TVAöD ist bei Bewährung eine unbefristete Weiterbeschäftigung vorzusehen. Hierzu soll die GZD bis zum 1. August 2022 dem BMF berichten. Der BDZ bleibt bei seiner Forderung (siehe Tarif Kompakt Nr. 13) die tarifliche Ausbildung endlich zukunftsorientiert und mit einem verwaltungsnahen Ausbildungsberuf zu modernisieren und der Zollverwaltung anzupassen. Für den BDZ ist es völlig unverständlich, warum die Verwaltung hier auf Zeit spielt! Ein Umdenken ist dringend notwendig.

**Der BDZ bewegt auch im Tarifbereich! Stillstand ist Stärke anderer.**